Fotografen: Kämpft jetzt um die Bildrechte, sonst ist es vielleicht zu spät!

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Fotointern : digital imaging**

Band (Jahr): **13 (2006)**

Heft 9

PDF erstellt am: **29.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-979107

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

copyright Fotografen: Kämpft jetzt um die Bildrechte, sonst ist es vielleicht zu spät!

Im Rahmen der Zürcher Fototage des vfg. stellte ein Podium die provokative Frage «Copyright - braucht es das?» Selbstverständlich braucht es das, ist die Antwort, doch in welchem Umfang sollen Bilder geschützt sein? Die Gesetzesrevision im Sommer könnte für Fotografen und Künstler fatale Folgen haben.

Selbst die Gerichte tun sich schwer mit der Definition eines schützenswerten Bildes. Es muss laut Urheberrecht als geistige Schöpfung mit individuellem Charakter erkennbar sein. Doch wie schwierig dies ist, veranschaulichte der Fotograf und Biologe Beat Ernst gleich zu Beginn der Podiumsdiskussion im EWZ-Selnau. Neben ihm diskutierten unter Leitung von Koni Nordmann (Fotograf, Studienleiter und Buchverleger), Werner Stauffacher (Pro Litterins), Claudia Bolla-Vincenz (DUN), Daniel Vischer (Präsident Rechtskommission des NR) und Christoph Schütz (Medienwissenschafter).

Worum geht es?

Die Schweiz hat zwei Welturheberrechts-Abkommen unterzeichnet und muss diese jetzt ratifizieren, also ins schweizerische Recht aufnehmen. Bei dieser Gelegenheit haben verschiedene Urheberrechts-Nutzer mit der Motion Weigelt alte Begehrlichkeiten angemeldet und eine Revision des Urheberrechtsgesetzes verlangt. Die Motion Weigelt verlangt die Aufnahme eines Artikels ins neue Gesetz, wonach - vereinfacht gesagt - alle Rechte an Werken, die im Auftrags- oder Angestelltenverhältnis entstanden sind, automatisch dem Produzenten (also dem Auftraggeber) gehören. Konkret heisst das, dass Fotografen (aber auch Künstler, Musiker Schriftsteller, Journalisten usw.) leer ausgehen, während der Auftraggeber das Werk uneingeschränkt weiter nutzen und verwerten kann. Dass dies beispielsweise für einen freischaffenden Pressefotografen verheerende Konsequenzen hat, muss hier wohl nicht näher erklärt werden.

Die Motion wurde in ein einfaches Postulat umgewandelt und später vom Bundesrat aus der Vorlage gestrichen – genauso wie die alte Forderung von Künstlern auf ein sogenanntes Folgerecht. Doch gibt es keine Garantie, dass die vorberatende Kommission oder einer der Räte die Motion Weigelt nicht wieder ins Spiel bringt. Sollte dies der Fall sein, muss damit gerechnet werden, dass dieser die Wirtschaftsverbände zum Durchbruch verhelfen.

Die Nacht der langen Mikrofone: Werner Stauffacher (pro litteris) vertritt die Meinung, dass die Urheber Schutz brauchen, nicht die Produzenten. Ein einfacher Lichtbildschutz dürfte schwer durchsetzbar sein. (Foto: WR)

Alles für die Wirtschaft

Leider war am Podium des vfg kein Zeitungsverleger anwesend. So musste Claudia Bolla-Vincenz die Nutzerseite alleine vertreten. Sie argumentierte, dass die bestehende Regelung, bzw. eine Verschärfung des Urheberrechts, (zu) hohe Kosten versursachen würde, die letztlich die Konsumenten zu bezahlen hätten. Von Seiten der Nutzer wird immer wieder vom freien Markt und der «Wirtschaft» gesprochen.

Bei den gebetsmühlenartig vorgetragenen Argumenten gegen einen besseren Schutz des Urheberrechts wird aber geflissentlich übersehen, dass auch Fotografen ein Teil dieser «Wirtschaft» sind. Weder der Wirtschaftsstandort Schweiz noch der Kunstmarkt würden bei Einführung eines Folgerechts leiden, wie der Blick ins benachbarte Ausland zeigt.

Auf der anderen Seite dürfte die Forderung des SBf nach einem einfachen Lichtbildschutz, wie er etwa in Deutschland gilt – obschon in der Sache nachvollziehbar – im Parlament keine Chance haben, zumal der Vorstoss zu spät kommt, um in der laufenden Gesetzesrevision überhaupt noch berücksichtigt zu werden. Schade ...

Fazit

Beim Thema Urheberrecht sind – dies zeigte die Diskussion deutlich – die meisten überfordert. Es dürfte schwierig sein, in der kommenden Session die Debatte zugunsten der Urheber zu beeinflussen. Fotografen tun wohl gut daran, sich jetzt schon Gedanken zu machen, wie künftige Verträge aussehen sollen, wollen sie nicht alle Rechte abgeben.

Werner Rolli

Die Motion Weigelt

Text: Der Bundesrat wird eingeladen, bei der nächsten Revision des Urheberrechtsgesetzes eine Regelung des Produzenten-Urheberrechtes zu unterbreiten. Dabei soll die Vertragsfreiheit grundsätzlich Vorrang haben und durch Vorverfügungen nicht übermässig eingeschränkt werden.

Es ist eine Regelung anzustreben, die zur Anwendung gelangt, soweit zwischen dem Produzenten und dem Urheber nichts Besonderes vereinbart wurde. Fehlt eine Vereinbarung oder spezielle Regelung, sollen die Urheberrechte dem verantwortlichen Produzenten zustehen. Im neuen Produzenten-Urheberrecht sind nach Möglichkeit auch Branchenregelungen zuzulassen, die subsidiär zur Anwendung gelangen.

Begründung: Die ohnehin Gesetzesrevision soll zum Anlass genommen werden, das Produzenten-Urheberrecht zu regeln. Dies liegt im Interesse unserer Wirtschaft. Ohne Regelung besteht die Gefahr, dass grössere Investitionen, die urheberrechtlich von Bedeutung sind, nicht mehr in der Schweiz getätigt werden, sondern in Ländern, die ein wirtschaftsfreundliches Produzenten-Urheberrecht kennen. Dies gilt insbesondere für den zukunftsträchtigen Bereich der neuen Medien (Internet, Multimedia usw.).

Grundsätzlich sollen - wie bisher - vertragliche Regelungen zwischen Produzent und Urheber möglich sein, die den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen vorgehen. Für den Fall, dass keine besonderen Vereinbarungen bestehen, ist eine Regelung erforderlich, wonach die Urheberrechte demjenigen gehören, der die Verantwortung, die Kosten und die Gefahr für die Schaffung eines Werkes trägt. ***Es geht im Vergleich zum bisherigen Recht gewissermassen um eine Umkehr der Beweislast. Die Urheberrechte gehören dem Produzenten, soweit nichts anderes vereinbart ist. Ist jemand nicht Produzent, so hat er zu beweisen, dass ihm die Urheberrechte zustehen.*** Mit einer solchen Regelung kann die Rechtssicherheit erheblich verbessert werden. Zudem wird damit auch die Attraktivität des Wirtschaftsstandortes Schweiz gestärkt.